

Landesschiedsgerichtsordnung

§ 1 Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

- (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.
- (2) Das Landesschiedsgericht ist in erster Instanz zuständig für
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes und für Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes und Organen nachgeordneter Gebietsverbände,
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe oder einzelne Mitglieder und für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, deren Wohnsitz Sachsen ist.
 - c) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen,
 - d) die Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen des Landesverbandes,
 - e) die Entscheidung über Fälle, die weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte begründen.
- (3) Sofern ein Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht gebildet hat oder dieses nicht ordnungsgemäß besetzt ist, ist das Landesschiedsgericht überdies in erster Instanz zuständig für:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Kreisverbandes sowie für Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes
 - b) die Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen des Kreisverbandes.
- (4) Das Landesschiedsgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen von Kreisschiedsgerichten.

§ 2 Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen. Sie untersteht insoweit dem Landesschiedsgericht.
- (2) An das Landesschiedsgericht gerichtete Post darf nur durch Mitglieder des Landesschiedsgerichtes oder durch dieses dazu bevollmächtigte Personen geöffnet werden.

§ 3 Antragsberechtigung und Fristen

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird,
 - c) Mitglieder, sofern sie in der Sache unmittelbar persönlich betroffen sind oder die Verletzung ihrer Rechte geltend machen,
 - d) der Landesvorstand, wenn er den Antragstext eines Urabstimmungsbegehrens als unzulässig erachtet,
 - e) Vertrauenspersonen von Urabstimmungsbegehren, sofern das Urabstimmungsbegehren als unzulässig zurückgewiesen wurde.
- (2) Wahlen und Entscheidungen von Versammlungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versammlung angefochten werden.
- (3) Beschwerden gegen die Zurückweisung von Urabstimmungsinitiativen können nur innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Bekanntgabe eingelegt werden.

- (4) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

§ 4 Anträge und Schriftsätze

- (1) Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sie sind zu begründen und mit den notwendigen Beweismitteln zu versehen.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem Landesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an landesschiedsgericht@gruene-sachsen.de zuzusenden.

§ 5 Anwendung der Bundesschiedsgerichtsordnung

Für das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht finden die §§ 2 sowie 6 bis 14 der Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Besondere Regelungen für das Verfahren bei Anträgen über die Zulässigkeit von Urabstimmungsabstimmungen

- (1) Auf Antrag des Landesvorstandes entscheidet das Landesschiedsgericht über die Zulässigkeit des Antragstextes eines Urabstimmungsbegehrens.
- (2) Das Landesschiedsgericht gibt den Vertrauenspersonen des Urabstimmungsbegehrens Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.
- (3) Die Vertrauenspersonen werden als Äußerungsberechtigte beigeladen und können eineN Schiedsrichter*in nach § 6 Abs 1. BundesSchiedsGO benennen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Gründe Beschwerde zum Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 7 Bereitstellung von Entscheidungen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Antrag anonymisierte Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes zur Verfügung gestellt zu bekommen, sofern Rechte des Persönlichkeitsschutzes nicht überwiegen.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle führt eine Übersicht über die ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes und stellt diese den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung.“